

ARCHITEKTKAMMER SACHSEN-ANHALT  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg,



Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg

## **Gemeinsames Positionspapier der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zur Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 04. Juli 2019 – Rs. C-377/17**

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt und die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sprechen sich für eine weitere Anwendung der in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – 2013 (HOAI) festgehaltenen Berechnungsmethoden zur Ermittlung eines angemessenen und leistungsgerechten Honorars aus.

Das Berechnungssystem der HOAI hat sich bewährt und bietet den Auftraggebern Honorar- und damit Kostensicherheit.

### **Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 04. Juli 2019**

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem nunmehr bekannten Urteil vom 04. Juli 2019 auf ein von der europäischen Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass diese gegen die Richtlinie 2006 / 123 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sogenannte Dienstleistungsrichtlinie) verstoßen hat, da sie verbindliche Honorare für die Planungsleistung von Architekten und Ingenieuren beibehalten hatte.

Der Hintergrund ist, dass staatliche verbindliche Preisvorgaben besonders rechtfertigungsbedürftig sind.

Eine solche Rechtfertigung ist der Bundesrepublik Deutschland in dem Verfahren insbesondere deswegen nicht gelungen, da die HOAI nicht nur für Leistungen gilt, wenn sie von Architekten oder Ingenieuren erbracht, sondern auch, wenn von anderen Berufsgruppen Planungsleistungen nach den verbindlichen Sätzen der HOAI abgerechnet werden.

Ausdrücklich betont hat der Europäische Gerichtshof, dass die in der HOAI verankerte Berechnungsmethodik und das darin zu findende System geeignet ist, um angemessene Preise für die anspruchsvolle Tätigkeit von Architekten und Ingenieuren zu ermitteln.

### **Was folgt aus dem Urteil?**

Mit dem Urteil ist zunächst die Bundesrepublik Deutschland aufgerufen, eine Regelung zu finden, nach der die in der HOAI ermittelten Preise für Planungsleistungen nicht mehr unwiderlegbar als verbindlich vorgegeben werden.

Im Ergebnis betrifft dies lediglich die verbindliche Vorgabe, Mindestsätze nicht unter- und Höchstsätze nicht überschreiten zu dürfen. Danach wird eine gerichtliche Kontrolle und Korrektur der Honorarabreden auf die jeweiligen Mindest- oder Höchstsätze zunächst entfallen.

### **Was gilt bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des Urteils?**

Derzeit ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht ablesbar, wie in der Zwischenzeit mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes auf der einen Seite und den

Regelungen in der HOAI und ihren Auswirkungen in den privatrechtlichen Verträgen über Planungsleistungen umgegangen werden soll.

Ein Teil der Gerichte meint, dass sogenannte Mindestsatzklagen nun nicht mehr möglich seien. Danach ist lediglich das Honorar geschuldet, welches vertraglich vereinbart worden ist. Dies ist unabhängig davon, ob dieses Honorar zu einer Mindestsatzunterschreitung führe.

Ein anderer Teil der Rechtsprechung meint, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs lediglich die Bundesrepublik Deutschland verpflichte, Änderungen in der HOAI vorzunehmen. Solange die HOAI noch nicht geändert ist, habe sie auch im Hinblick auf die Mindest- oder Höchstsatzregularien noch Anwendung zu finden.

Bis der Bundesgerichtshof über diese unterschiedliche Rechtsprechung entscheidet, wird mutmaßlich auch einige Zeit vergehen.

### **Gemeinsame Anwendungsgrundsätze der Kammern**

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt und die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind mit dem Europäischen Gerichtshof darüber einig, dass die in der HOAI hinterlegte Berechnungsmethodik ein grundsätzlich angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis abbildet.

Insofern sprechen sie sich für eine ausdrückliche Vereinbarung der HOAI-Parameter in den nun abzuschließenden Verträgen aus. Die Auftraggeber- und die Auftragnehmerseite werden ausdrücklich ermuntert, die HOAI als vertragliche Preisabrede in den Verträgen zu verankern.

In Wahrheit ergibt sich daraus nicht viel Neues. Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer empfehlen weiterhin, die in der HOAI festgehaltenen Honorarparameter wie Honorarzone, Ermittlung der anrechenbaren Kosten oder Bewertungen der Leistungsbilder etc. beizubehalten.

Eine unter dem Gesichtspunkt der Privatautonomie getroffene Vereinbarung, das Honorar nach den Grundsätzen der HOAI zu ermitteln, steht im Einklang der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04. Juli 2019 und der Dienstleistungsrichtlinie.

Der Europäische Gerichtshof hat lediglich ausgesprochen, dass staatlich festgelegte Preise mit der Dienstleistungsrichtlinie nicht in Einklang zu bringen wären.

Vereinbaren jedoch die Vertragsparteien ein bestimmtes Berechnungssystem, so haben sie eine Preisabrede frei gestaltet.

Dies gilt auch für die Vereinbarung der in den Honorartafeln festgehaltenen sogenannten Von-Bis-Sätze/Mindest-, Mittel- oder Höchstsätze. Die in den Honorartafeln angegebenen Honorarwerte gründen auf wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen, die zeigen, dass sie mindestens vereinbart werden müssen, um auskömmlich die damit verbundenen Leistungen dauerhaft fehlerfrei und in hoher Qualität erbringen zu können.

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt und die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gehen im Ergebnis davon aus, dass ein **volles Leistungsbild** auch **nur zum Mindestsatz** bei einer durchschnittlichen Bauaufgabe zum Mittelsatz erbracht werden kann.

Besondere Leistungen können und sollen auch weiterhin frei vereinbart werden. Als Grundlage können dazu die **Honorarempfehlungen für Stundensätze** beider Kammern dienen.

## Vergabegrundsätze

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt und die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unterstützen jeden Bauherrn dabei, **Planungsaufträge im Leistungswettbewerb zu vergeben**. Die Leistungen der Architekten und Ingenieure sind kreativ und innovativ. Das Ergebnis der Planung und damit auch der vom Bauherrn erwünschte Erfolg ergeben sich erst mit der Leistungserbringung selbst. Die Besonderheiten der Planungsleistungen lassen einen reinen oder auch nur überwiegenden Preiswettbewerb schlicht nicht zu.

Bereits heute haben öffentliche Auftraggeber über die Vorgaben in den Vergabegesetzen und deren Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit, **unangemessen niedrige Angebote** von der Wertung **auszuschließen**. Jedes Unterschreiten der über die HOAI ermittelten Honorargrößen stellt regelmäßig ein Unterschreiten der Auskömlichkeitsschwelle und sich damit als unangemessen niedriger Preis dar.

Damit liegt die Vermutung nahe, dass wichtige Leistungen aus den Leistungsbildern nicht oder nur unzureichend erbracht werden können.

Die Vergaberegeln lassen schon heute die Vorgaben von **Auskömmlichkeitsschwellen** zu. Auch steht den Auftraggebern die Möglichkeit einer **Vergabe zu Festpreisen** offen, in der dann der Vertrag nur nach Leistungsgesichtspunkten geschlossen wird. Beide Parameter lassen sich über das Preissystem der HOAI bereits heute ermitteln.

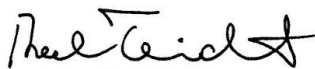
## Architekten und Ingenieure – Berufe mit Zukunft

In der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind annähernd 2.800 Mitglieder mit ihren Büros organisiert. Insgesamt erbringen ca. 15.000 Personen direkt oder indirekt in diesen Büros Planungsleistungen.

Es gilt auch und nicht zuletzt für die Auftraggeber diese Vielfalt zu erhalten, um auch zukünftig in ganz Sachsen-Anhalt Planungsleistungen in hoher Qualität nachfragen zu können.

Auf Dauer können nur leistungsgerechte Honorare den Beruf und den Standort sichern, um die Mitarbeiter der Büros gerecht zu entlohnen, mit einer andauernden Fort- und Weiterbildung den immerwährenden technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in die Praxis zu übersetzen oder auch Absolventen der Universitäten und Hochschulen ein attraktives Berufsfeld bieten zu können.

Magdeburg, den 1. Oktober 2019



Prof. Axel Teichert  
Präsident  
Architektenkammer Sachsen-Anhalt



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann  
Präsident  
Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
39104 Magdeburg  
Tel. (0391) 53 61 10  
E-Mail: [info@ak-lsa.de](mailto:info@ak-lsa.de)  
Internet: [www.ak-lsa.de](http://www.ak-lsa.de)



Ingenieurkammer  
SACHSEN-ANHALT  
Tel. (0391) 62 88 90  
E-Mail: [info@ing-net.de](mailto:info@ing-net.de)  
Internet: [www.ing-net.de](http://www.ing-net.de)